

Exportgeräthschaften, und, soviel den Transport über die Augustusbrücke betrifft, unter Beobachtung der von der Königl. Polizei-Direction diesfalls getroffenen besonderen Zeitbestimmung zu geschehen.

§ 5. Soviel insonderheit den Transport der Grubenflüssigkeiten betrifft, so ist derselbe unter Voraussetzung, daß deren Leitung aus der Grube in die Transportfässer unter Benutzung des vor-schriftsmäßigen Verbrennungsapparates erfolgt:

a) in den Vorstädten, sowie in Friedrichstadt, Antonstadt, Herrmann-, Conrad-, Friedens- u. Ottostraße und Leipziger Vorstadt.

aa) wenn die Füllung nicht auf offener Straße, sondern im Gehöfte der betreffenden Grundstücke und der Transport nicht durch die innere Stadt, beziehentlich Neustadt, sondern direct auf Ablagerungsplätze außerhalb der Stadt erfolgt, ohne weitere Zeitbeschränkung,

bb) wenn aber die beiden zu aa) gedachten Voraussetzungen oder auch nur eine derselben nicht Platz greifen, nur in den Stunden von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr früh, dagegen

b) in dem Innern der Stadt, sowie in der Neustadt jedenfalls nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr früh gestattet.

§ 6. Soviel dagegen das Räumen und Wegschaffen der festen Düngstoffe betrifft, so ist dies innerhalb des Stadtbezirks:

a) während der Monate Januar, Februar, März, April und September, October, November und December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und

b) während der Monate Mai, Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise gegen Beibringung eines von dem betreffenden Stadtbezirksinspector auszustellenden Dringlichkeitsattestes und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 50 Procent zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr früh gestattet. (Vergl. den Nachtrag vom 8. Juni 1874.)

§ 7. Das Einlassen von Düngstoffen, fester wie flüssiger, in die Straßenschleußen, sowie in die Senkgruben oder Zehrbrunnen, soweit die Anlage von solchen überhaupt nachgelassen ist, ist im Allgemeinen und insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten, flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl. § 8), auf das Strengste verboten. Ebenso wenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Düngstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der in ihren Grundstücken erzeugten Düngstoffe zur nothwendigen Düngung der Gärten zwar nachgelassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und

2) daß die Düngstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche. Insoweit die Düngstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen, oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern speciell angewiesenen Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§ 8. In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung, so lange nicht in der künftig zu erlassenden neuen Bauordnung oder sonst localstatutarische Vorschriften und Bestimmungen hierüber festgestellt sind, von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizei- und bez. Medicinal-Behörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Schlammfängen zwischen den Gruben und Straßenschleußen oder in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß mit dem abfließenden Wasser nicht auch zugleich feste Excremente in die Straßenschleußen eingeführt werden. Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Schlammfänge und der an Stelle der letzteren sonst genehmigten Einrichtungen unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§ 9. Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen zu berichtigen. Keiner der concessio-nirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des zuviel Erhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Stadtrathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. § 10) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern und Arbeitern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Uebereinkunft mit dem Letzteren zu treffen.

§ 10. Zur Beaufsichtigung des Räumungs-geschäftes im Allgemeinen und des Grubendünger-Exportes insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die spezielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen an Baulichkeiten, Brunnen zc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speziellen Verzeichnisses über sämtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben obliegt. Dieses nurgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfange und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne zc. als Unterlage zu dienen, und liegt es daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen